

Vor der Fußball-Weltmeisterschaft machte sich in unserem Lande eine gewisse Aufgeregtheit breit. Nicht nur das WM-Motto „Willkommen bei Freunden“ war in aller Munde. Vielmehr titelten Zeitungen auch: „Willkommen bei Huren“!

Presseberichte variierten die Zahlen: Mal wollten angeblich 40.000 Prostituierte während der WM in Deutschland arbeiten. Dann sollten genauso viele Frauen die Erschleichung von Visa planen, um hier ihre Dienste anbieten zu können. Und schließlich gipfelten die Meldungen in der Zahl von 40.000 Zwangsprostituierten, die den Fans im Sommer 2006 zur Verfügung stehen sollten.

Heute wissen wir: Diese Gerüchte haben sich nicht bestätigt. Nichts anderes hatten die Fachleute erwartet!

Dennoch müssen wir feststellen: Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität, die sich in den letzten Jahre in der Bundesrepublik Deutschland etabliert hat. Das lässt sich statistisch belegen.

Und gerade deshalb waren die Kampagnen verschiedener Nicht-Regierungs-Organisationen sinnvoll, die vor der WM initiiert wurden. Auch die Unterschriftenaktion „abpiff“ des Deutschen Frauenrates hat dazu beigetragen, das Delikt „Menschenhandel“ ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Nun müssen wir dafür sorgen, dass auch nach dem Großereignis der WM die Bekämpfung des Menschenhandels nicht wieder aus dem Blick der Öffentlichkeit verschwindet. Denn: Menschenhandel ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und mit polizeilichen Mitteln allein nicht zu bekämpfen.

Darum freue ich mich besonders, dass wir heute Gelegenheit haben, diesem Thema die nötige Aufmerksamkeit zu schenken!

### ***Deliktsfeld „Menschenhandel“***

Was ist Menschenhandel? Im Kontext mit Fußball könnte der Verdacht aufkommen, dass damit der Verkauf eines Fußballspielers von einem Verein zum anderen gemeint sein könnte. Wohl eher nicht!

Der Handel mit Menschen, von dem wir hier sprechen, ist im Strafgesetzbuch definiert. Im Februar 2005 wurde die strafrechtliche Definition des Menschenhandels entsprechend den Vorgaben der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union erweitert.

Die Straftatbestände §§180 b und 181 StGB - Menschenhandel und schwerer Menschenhandel - wurden neu gefasst und gehören seitdem zu den „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“. Dabei wird unterschieden zwischen „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (§232 StGB) und „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ (§233 StGB). Neu hinzugefügt wurde der Straftatbestand „Förderung des Menschenhandels“ (§233 a StGB).

Und eines ist gewiss: Mit diesen Straftaten machen Menschen auf Kosten zahlreicher Opfer viel Geld!

Aus einzelnen Ermittlungsverfahren, in denen Angaben zur Tätigkeitsdauer und zum so genannten „Verdienst“ vorlagen, können Durchschnittswerte abgeleitet werden. Demnach wird durch ein Opfer täglich ein Umsatz zwischen 100 und 300 Euro erzielt. Bei 30 Arbeitstagen würde der Umsatz zwischen 3.000 und 9.000 Euro pro Monat, also bei 35.000 bis 100.000 Euro im Jahr liegen. Hochgerechnet auf die Anzahl der gemeldeten 972 Opfer im Jahr 2004 könnte dies einen Umsatz von 34 Millionen bis 100 Millionen Euro pro Jahr bedeuten.

Die Gewinnspannen in diesem Deliktsbereich sind also sehr hoch - gleichzeitig ist das Risiko, entdeckt zu werden, nach wie vor gering!

Um den Straftatbestand nachzuweisen, bedarf es regelmäßig der Aussage der Opfer. Ohne diese Aussage, ohne das persönliche Erscheinen der Zeuginnen vor Gericht, ist eine angemessene Verurteilung der Täter schwierig, meist sogar unmöglich.

### ***Schleusung als logistischer Tatbeitrag zum Menschenhandel***

Besonders wichtig ist es, eine strikte Abgrenzung zum Tatbestand der Schleusung vorzunehmen. Denn eine Fokussierung auf Schleusungstatbestände wird weder der Schwere des Delikts „Menschenhandel“ noch den Opfern gerecht. Schleusung ist nicht mehr und nicht weniger als ein logistischer Tatbeitrag zum Menschenhandel!

Diese Einschätzung möchte ich mit einem Zitat belegen:

*„Abschließend ist festzuhalten, dass die illegale Grenzüberschreitung, was den internationalen Frauenhandel angeht, weder ein notwendiges Merkmal desselben darstellt, noch dass beides gleichzusetzen ist. Dies liegt, soweit der Frauenhandel innerhalb nationaler Grenzen stattfindet, natürlich auf der Hand. In diesem Fall wird überhaupt keine Grenze überschritten, ganz zu schweigen von einem illegalen Grenzübertritt.*

*Der wahrscheinlich größte Einwand gegen die Gleichsetzung von „Frauenhandel“ und „Schleusen von Ausländern“ liegt darin, dass sich der Gegenstand der Diskussion von der Gewalt gegen Frauen zur Illegalität hin verschiebt. Dadurch verschwinden sowohl das Gewalt- und Missbrauchselement als auch der geschlechtsspezifische Charakter des Frauenhandels aus dem Blickfeld.*

*Im Falle der illegalen Migration ist es der Staat, der als „Opfer“ angesehen wird, und zwar als Opfer von Migranten, die illegal in das Land gelangen wollen, und als Opfer von Schleppern, die diesen Migranten helfen. Dies ist ein ganz anderes Phänomen als das des Frauenhandels, bei dem nicht die*

*Staaten, sondern die Frauen die „Opfer“ sind, und zwar die Opfer von Frauenhändlern, die ihre Opfer zwingen, missbrauchen oder täuschen.*

*Kern des Problems ist nicht die Tatsache, dass Menschen - legal oder illegal – von einem Land in ein anderes wandern, sondern dass Frauen gezwungen, missbraucht oder getäuscht werden.“*

Soweit die Argumentation einer Studie der Niederländischen Stiftung zur Bekämpfung des Frauenhandels, der ich beipflichten möchte und für deren Urteil ich werbe.

Auch die Vereinten Nationen unterscheiden zwischen beiden Tatbeständen. Aus diesem Grund wurde auch die UNO-Konvention zur Bekämpfung der transnationalen Organisierten Kriminalität von 2000 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt:

- das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und
- das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.

### ***Fallzahlen rückläufig***

Seit 1994 erstellt das Bundeskriminalamt jährlich das Bundeslagebild Menschenhandel. Dadurch liegen uns über einen Zeitraum von zehn Jahren Hellfelddaten dieses Deliktsbereiches vor, die vergleichbar sind. Zwar handelt es sich bei diesen Daten nur um die Spitze des Eisberges. Doch sie geben einen Überblick über die Entwicklungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht und ermöglichen eine vergleichende Bewertung.

Seit Ende der neunziger Jahre stellen wir eine gewisse Tendenz zu rückläufigen Verfahrenszahlen im Deliktbereich „Menschenhandel“ fest. Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

und das Bundesministerium des Innern (BMI) Anlass genug, im Jahr 2000 eine Studie in Auftrag zu geben: Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden sollten die Strafverfolgung von Menschenhandel evaluieren. Erstmals wurde mit empirischen Mitteln die Praxis der Strafverfolgung im Deliktbereich „Menschenhandel“ untersucht - von der Auslösung der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Aburteilung.

Für die Tendenz zu rückläufigen Verfahrenszahlen werden in dieser Untersuchung verschiedene Gründe aufgedeckt:

- Polizei und Staatsanwaltschaft sind auf erhebliche Ressourcen angewiesen, um Kontrollen im Rotlichtmilieu durchführen zu können.
- Die Bearbeitung der Verfahren ist besonders zeit- und personalintensiv.

Folge: Stehen in diesem Deliktsbereich geringere Ressourcen zur Verfügung, sinken die Fallzahlen – völlig unabhängig von der wirklichen Kriminalitätsentwicklung.

Die Erfolge in der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution sind also direkt an die Bereitstellung von Ressourcen gekoppelt und immer abhängig von kriminalpolitischen Schwerpunktsetzungen – das belegt die Studie eindeutig!

Sie hat außerdem gezeigt: In Verfahren wegen Menschenhandels kommt es regelmäßig zu einer Verlagerung des Ermittlungsschwerpunktes auf alternative Strafvorschriften - und der Tatvorwurf Menschenhandel entfällt.

Denn die Strafverfolgungsbehörden sind für den Nachweis des Menschenhandels auf die Aussagen der Betroffenen angewiesen, also auf den Personenbeweis, der regelmäßig schwer zu erlangen ist.

Daher weichen die Ermittler häufig vermehrt auf Delikte aus, bei denen schwerpunktmäßig mit Sachbeweisen gearbeitet werden kann. Das geschieht

insbesondere beim Nachweis der Schleusung. Denn Ziel der Strafverfolgung ist die Verurteilung der Täter. Nachrangig scheint dabei die Frage, wegen welchen Deliktes sie erfolgt.

Konsequenz: Alle Fälle, in denen auf Schleusungsdelikte, Zuhälterei oder Ausbeutung von Prostituierten „ausgewichen“ wird, sind nicht im Bundeslagebild „Menschenhandel“ erfasst.

### ***Milieubetreuung als erfolgreicher Ermittlungsansatz***

Eine weitere – in Fachkreisen bereits lange gehegte – Vermutung wurde durch die Studie zur Strafverfolgung von Menschenhandel bestätigt: Ein besonders Erfolg versprechender Ansatz zur Bekämpfung des Delikts Menschenhandel liegt in der so genannten Milieubetreuung. Profunde Kenntnisse des Milieus, Erfahrungswerte in der Durchführung von Strukturverfahren und Sensibilität im Umgang mit den Opfern sind die Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Bekämpfung. Daher sind entsprechende Fachdienststellen der Polizei in besonderer Weise geeignet, Verfahren im Deliktsbereiche „Menschenhandel“ zu bearbeiten. Als GdP setzen wir uns daher für die Einrichtung solcher Schwerpunktdezernate in allen Bundesländern ein.

Eine Antwort gab uns die Untersuchung auch auf die Frage, ob es sich bei Menschenhandel um Organisierte Kriminalität handelt: *„Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge wird Menschenhandel mehrheitlich von Täterzusammenschlüssen bandenmäßiger bis netzwerkartiger Form begangen, die größtenteils aus drei bis fünf Tatbeteiligten bestehen. Es handelt sich dabei meist um ein organisiertes, arbeitsteiliges Zusammenwirken Gleichgestellter, das sich aus verschiedenen Tathandlungen zusammensetzen kann, darunter Anwerbung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person in der Prostitution.“*

### ***Opfer aus Ost- und Mitteleuropa***

Doch wer sind diese „Personen“, wer sind die Opfer von Menschenhandel?

Seit das BKA im Bundeslagebild „Menschenhandel“ die Zahlen erhebt, kommen 80 bis 90% aller Opfer aus den Mittel- und Osteuropäischen Staaten, wobei die Anzahl der Opfer aus einzelnen Herkunftsstaaten stark variiert.

Dabei sind diese statistischen Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Allein *ein* Großverfahren kann diese Aussagen verfälschen: So wurden im Jahr 2001 in einem Verfahren 114 weißrussische Opfer gemeldet, wodurch der Anteil der weißrussischen Opfer im Vergleich zu den Jahren davor und danach unverhältnismäßig hoch war.

Seit 1994 unverändert sind unsere Erkenntnisse zum Alter der Opfer, das in der Regel zwischen 18 und 25 Jahren liegt. Vielfach wird behauptet, die Opfer von Menschenhandel würden immer jünger. Eine solche Entwicklung wird durch die Daten der Lagebilder nicht bestätigt!

Häufig ist auch der Vorwurf zu hören, die gehandelten Frauen wüssten bei ihrer Anwerbung, worauf sie sich einließen; sie seien freiwillig hier und wollten auf diese Weise Geld verdienen.

Sicher, ein Teil der Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung mag zum Zeitpunkt der Anwerbung mit der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen sein. Dieses Einverständnis muss jedoch relativiert werden, da die Frauen über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht werden. Den Frauen werden überwiegend enorme Verdienstmöglichkeiten und selbst bestimmtes Arbeiten in Aussicht gestellt. Verschwiegen wird, dass sie – wenn überhaupt – nur wenig Geld bekommen und mit willkürlichen Geldforderungen belegt werden.

Und der weitaus größere Teil der Frauen wird unter Vorspiegelung falscher Tatsachen angeworben!

### ***Opfer als wichtigste Zeugen***

Die Opfer stehen schließlich auch im Mittelpunkt der Strafverfahren. Ohne ihre Aussage vor Gericht ist eine Verurteilung der Täter zumeist unmöglich.

Dabei ist es auch für Polizeibeamte schwierig, Opfer von Menschenhandel zu identifizieren. Dies setzt nämlich zwingend einen Kontakt mit potentiellen Opfern voraus. Und eine solche Kontaktaufnahme wird auch dadurch erschwert, dass z.B. die neuen EU-Bürgerinnen aus den Staaten Osteuropas als selbständige Dienstleisterinnen in Deutschland arbeiten dürfen und lediglich bei der Steuer angemeldet sein müssen.

Wenn Formalitäten wie Anmeldung u.ä. von den Frauen nicht erfüllt werden oder sie ohne Arbeitserlaubnis tätig sind, begehen sie lediglich eine Ordnungswidrigkeit gemäß SGB III. Diese berechtigt die Polizei jedoch nicht, die Frauen vorläufig festzunehmen.

Solche Festnahmen (von Nicht-EU-Bürgern) ermöglichten der Polizei in der Vergangenheit den Kontakt zu betroffenen Frauen und auch das Erkennen von Opfern.

Doch selbst wenn sich ein Kontakt zur Polizei ergibt, geben sich viele Frauen nicht als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu erkennen:

Sie haben schlicht Angst vor den Tätern. Sie sorgen sich um die Angehörigen im Herkunftsstaat. Sie fürchten sich vor der Polizei, weil sie durch ihre Peiniger über ihren Status in Deutschland gezielt getäuscht wurden und traumatisiert sind. Sie fühlen sich aufgrund ihrer Anwerbung nicht als Opfer.

Nicht zu unterschätzen ist auch die gezielte Gewaltanwendung der Täter, um die Frauen zur Prostitution zu zwingen und darin zu halten. Dabei stellen wir

eine Verlagerung von körperlicher zu subtiler psychischer Gewalt fest. Oft reicht der Hinweis auf ihr Kind im Herkunftsland, um den Frauen Angst zu machen, die durchaus berechtigt ist.

### ***Umgang mit den Opfern ändern***

Wenn also die Aussage von Opferzeuginnen im Verfahren unabdingbar ist, um Menschenhandel beweisbar zu belegen, sind die Identifizierung von Opfern, ihr Schutz und ihre professionelle Betreuung zur Gewinnung von Aussagen *der* Schlüssel zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels

Dazu brauchen wir dringend auch ausländerrechtliche Regelungen:

1. Potentielle Opferzeuginnen müssen sich mindestens vier Wochen, im Einzelfall auch länger, in Deutschland aufhalten können, um sich zu einer Aussage zu entscheiden oder ihre Rückkehr ins Herkunftsland vorzubereiten.
2. Aussagebereite Opfer benötigen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, zumindest für die Dauer des Verfahrens. Dabei muss ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden und insbesondere auch die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet sein, bis hin zur psychotherapeutischen Behandlung.

Dazu sollten in jedem Bundesland die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, damit der häufig anzutreffende Streit um Zuständigkeiten entfällt, denn derzeit schieben sich die Sozialämter des Aufgriffs- und des Unterbringungsortes gegenseitig die Kosten für die Betreuung von Opferzeuginnen zu. Das ist um so unpassender, als nur sehr wenige Opfer bereit sind, in Verfahren auszusagen.

3. Die Hürden für ein humanes Bleiberecht sollten gesenkt werden, damit aussagebereite Opferzeuginnen auch nach Abschluss des Verfahrens in Deutschland bleiben können – auch wenn ihr Aufenthalt aus behördlicher Sicht nicht mehr notwendig ist. Wir halten das Prinzip „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan – er kann gehen“ für falsch. Die Frauen gehen ein hohes persönliches Risiko ein und verhelfen dabei auch dem Staat dazu, seinen Anspruch auf Strafverfolgung einzulösen.

Die Entscheidung, ob eine Frau wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren kann oder auf Grund von Gefahr für Leib und Leben in Deutschland bleiben sollte, muss durch die ermittlungsführende Dienststelle abschließend getroffen werden. Es macht keinen Sinn, diese Entscheidung ständig neu begründen zu müssen oder die Entscheidung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu übertragen.

4. Völlig unakzeptabel ist die Unterbringung potentieller Opferzeuginnen in Sammelunterkünften für Asylbewerber, die nach dem neuen Aufenthaltsrecht möglich ist. Nicht nur aus humanitären, auch aus ermittlungstechnischen Gründen darf diese Möglichkeit nicht genutzt werden.

Um diese Forderungen zu unterstreichen, möchte ich noch einmal die bereits erwähnte Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ zitieren, die auch zur Wertigkeit des Personenbeweise Stellung nimmt:

*„Die Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen der untersuchten Akten verdeutlichten die Wichtigkeit eines stichhaltigen Personalbeweises bzw. die Notwendigkeit einer Anwesenheit der Opferzeugen in der Hauptverhandlung. So betrieben die Gerichte regelmäßig die Einstellung derjenigen Verfahren, bei denen die Opfer in der Hauptverhandlung nicht als Zeuginnen anwesend waren und persönlich aussagten. (...) An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Berücksichtigung*

*von Opferinteressen nur für die Dauer des Strafverfahrens letztlich (auch) den Strafverfolgungsinteressen zuwider läuft, da hierdurch die Anzahl kooperationsbereiter Opfer von Menschenhandel angesichts der geschilderten Belastungssituation begrenzt bleiben dürfte. Weiterhin ist zu bedenken, inwieweit die Einführung einer grundsätzlich als sinnvoll erachteten, begünstigenden Regelung an der immer gegebenen Möglichkeit des Missbrauchs scheitern sollte.“*

Das neue Aufenthaltsgesetz wird derzeit erarbeitet - unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel. An dem Ergebnis wird sich zeigen, wie ernst Politikerinnen und Politiker die Bekämpfung des Menschhandels und den Schutz der Opfern wirklich nehmen – Betroffenheitsreden allein helfen weder den Opfern noch den Strafverfolgungsbehörden.

Um die Opferzeuginnen für die Gerichtsverhandlung zu stabilisieren, ist die Kooperation mit Fachberatungsstellen unverzichtbar. Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und oft traumatische Auswirkungen hat. Aus diesem Grunde bedürfen die Opfer nicht nur eines effektiven Schutzes sondern auch einer intensiven Betreuung, die durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet werden muss.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörde und Fachberatungsstelle schafft dafür die notwendigen Voraussetzungen. Das erste Kooperationskonzept wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ im Jahr 2001 erstellt. Dieses Konzept diente als Grundlage für verschiedene Vereinbarungen in den Bundesländern.

Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen hat sich bewährt. Dabei ist eine ausreichende

Finanzierung der Fachberatungsstellen notwendig und sicherlich ein Beitrag zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels.

### ***Debatte um Prostitutionsgesetz***

In der aktuellen Diskussion wird immer wieder – und von ganz unterschiedlichen Gruppen – die Bestrafung von Freiern gefordert, die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen.

Ein Gesetzesentwurf zur so genannten Freierstrafbarkeit wurde bereits in der letzten Legislaturperiode von der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag eingebracht. Zugegeben, diese Idee hat einen gewissen Charme. Doch dabei ist die Frage, wie ein Freier ein Opfer von Menschenhandel erkennen soll, nicht ganz unberechtigt.

In Deutschland gibt es keinen klar abgegrenzten Bereich zwischen legaler und illegaler Prostitution. Denn die Ausübung von Prostitution ist nach dem Prostitutionsgesetz von 2001 grundsätzlich erlaubt: Durch die Schaffung des Prostitutionsgesetzes wurde die Prostitution in Deutschland legalisiert mit dem Ziel, die rechtliche und soziale Lage von Prostituierten zu verbessern. Doch seit seiner Einführung wurde der Vorwurf immer lauter, das Prostitutionsgesetz fördere die Prostitution, begünstige Bordellbetreiber und Zuhälter und erschwere die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution – den Frauen, die sich prostituieren, helfe es jedoch nicht. Aufschluss darüber, wie sich die Legalisierung von Prostitution auf die Strafverfolgung in diesem Bereich ausgewirkt hat, gibt ein Ende Januar vorgelegter Bericht der Bundesregierung.

Er basiert auf den Ergebnissen von drei eigens in Auftrag gegeben Gutachten sowie weiteren Studien aus den letzten Jahren. Gerade im Blick auf die Strafverfolgung, insbesondere im Deliktsbereich Menschenhandel, bestätigen die Untersuchungen im wesentlichen die Positionierung der GdP, wie sie auf

dem Bundeskongress 2007 auf Antrag der Frauengruppe (Bund) unter dem Titel „Handeln gegen Menschenhandel“ beschlossen wurde: Die Situation der Opfer muss verbessert und Strafverfolgung durch gezielte Maßnahmen verbessert werden.

Die übergroße Mehrheit der für den Bericht befragten Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft konnte nicht erkennen, dass ihre Arbeit durch die Legalisierung der Prostitution erschwert worden ist und sieht darin eher einen richtigen Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Prostituierte. Deutlich belegen die Untersuchungen allerdings das bereits geschilderte Kernproblem der Strafverfolgung in Fällen der Ausbeutung von Prostituierten, von Zuhälterei und von Menschenhandel: die Fragilität des Zeugenbeweises, die Instabilität der Zeuginnen und den Mangel an alternativen Beweismöglichkeiten.

Daher setzten sich die befragten Strafverfolger nahezu einmütig für neue Strategien im Umgang mit den Opfern ein und werden darin von Gutachtern bestätigt: Potentielle Zeuginnen brauchen medizinische und psycho-soziale Betreuung, eine angemessene Bedenkzeit, einen gesicherten Aufenthaltstitel sowie finanzielle Absicherung. Um dies zu erreichen will die Bundesregierung die EU-Richtlinie zum Opferschutz umsetzen und appelliert an die Länder, die finanziellen Mittel bereitzustellen.

### ***Konzessionierung von Prostitutionsstätten***

Nicht durch das Prostitutionsgesetzes, wohl aber durch die EU-Osterweiterung und die damit einhergehenden Regelungen für selbständige Dienstleister, wurde der Polizei allerdings die Kontaktaufnahme zu Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution erschwert. Daher ergab die Befragung von Polizistinnen und Polizisten in der Studie, dass sie dringend auf neue Zugangswege zu den Opfern angewiesen sind. Favorisiert werden

dabei zusätzliche Kontrollwege über Behörden und der verstärkte Einsatz von Milieuaufklärern – Forderungen, für die sich auch die GdP einsetzt.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ankündigung von Ministerin von der Leyen, gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie die Genehmigungspflicht für Bordelle und bordellartige Betriebe gewerberechtlich zu verankern ist.

Dadurch würde legale Prostitution von illegalen Geschäften getrennt und die die Freier hätten die Möglichkeit, zwischen legalen Betrieben und illegalen Prostitutionsstätten zu unterscheiden.

Leider hat der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ in seiner Sitzung im Juni 2002 entschieden, dass Prostitution nach § 14 GewO nicht anmeldefähig sei. Es handele sich um eine höchstpersönliche Dienstleistung, das ProstG schaffe nur einen einseitigen Anspruch auf Geld. Dienstleisterin sei keine „freiberufliche Tätigkeit“ gemäß § 6 GewO. Die Prostituierten müssten sich allerdings steuerrechtlich anmelden, da sonst ein steuerrechtlicher Verstoß gegeben sei.

Dennoch hoffen wir, dass im Zuge neuer Erkenntnisse nun auch bei politischen Entscheidungsträgern die Einsicht wächst, dass eine gewerberechtliche Anerkennung zur Entkriminalisierung des Milieus beitragen, die Kontaktaufnahme mit potentiellen Opfern erleichtern, die Abgrenzung des legalen und illegalen Bereichs ermöglichen und damit die Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen würde!

Derzeit sind Prostitutionsstätten nach unterschiedlichen gewerberechtlichen Vorschriften entweder genehmigungspflichtig, lediglich anmeldepflichtig oder unterliegen keinerlei gewerberechtlicher Vorschrift (z.B. Modellwohnungen).

Welche Möglichkeiten das Prostitutionsgesetz bietet, um auch auf gewerberechtliche Möglichkeiten zurückzugreifen, lässt sich am Beispiel der Stadt Dortmund veranschaulichen. Hier wird das Prostitutionsgesetz konsequent und mit großem Erfolg umgesetzt!

Annette von Schmiedeberg, OK-Staatsanwältin beim Landgericht Frankfurt und ausgewiesene Fachfrau für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung, unterstreicht den Zusammenhang von Konzessionierung und Freierstrafbarkeit. Ich zitiere:

*„Ich halte eine Strafbarkeit von Freiern von Menschenhandelsopfern (im Bereich des schweren Menschenhandels §232 Abs. 3 und 4 StGB) für sinnvoll, aber nur praktisch durchsetzbar mit flankierenden Gesetzesänderungen im Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung und ggf. auch dem Ausländerrecht“.*

### **Fazit**

Bei Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung handelt es sich um ein komplexes Phänomen, das mit polizeilichen Mitteln allein nicht zu bekämpfen ist. Verschiedene Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen, Migrationspolitik, Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aber auch moralische Aspekte spielen eine wesentliche Rolle.

Nicht zu vergessen sind Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsstaaten und die Nachfrage in den Zielstaaten.

Die große Aufmerksamkeit, die dieses Delikt derzeit in der Öffentlichkeit und insbesondere im politischen Bereich auf nationaler und europäischer Ebene erhält, macht deutlich: An der Sensibilisierung für dieses Menschenrechtsverletzung mangelt es nicht!

Das Problem liegt in der Umsetzung. Politische Willensbekundungen, Erlasse und Gesetze helfen wenig, solange sie nicht mit Leben erfüllt werden. Dazu bedarf es ausreichender personeller Ressourcen und finanzieller Mittel - sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch bei den Fachberatungsstellen. Und häufig auch des besonderen Engagements politischer Entscheidungsträger.

Dafür setzen wir Frauen in der Gewerkschaft der Polizei uns mit unserer gesamten Organisation ein – und wir freuen uns immer, neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu finden, wenn es um die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution geht!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!